

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 74=94 (1928)

**Heft:** 4

**Artikel:** Der Oberst auf der Anklagebank

**Autor:** Keller, Paul

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-7421>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hierbei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Grundlage für die gefechtsmäßige Ausbildung mit *allen* Inf.-Waffen bei der *Schießausbildung mit dem Gewehr* gelegt werden muß. *Der Schuß mit dem Gewehr ist ein „seelischer Akt“*, besonders im Anschlag stehend freihändig. Er erzieht in wirksamster Weise zu den Tugenden, die der Soldat bei der Verwendung aller Waffen benötigt, zu Willensstärke, schnellem Entschluß und schließlich zu unerschütterlichem Selbstvertrauen. Schon aus diesem Grunde darf die Handfeuerwaffe, die Schießausbildung mit dem Gewehr ihre hohe Bedeutung nicht verlieren. Ueber die Grenzen der kriegsmäßigen Verwendungsmöglichkeit und Leistungsfähigkeit darf man sich freilich nicht täuschen.

---

## Der Oberst auf der Anklagebank.

Von Oberst *Paul Keller*, Freiburg.

Man erwarte nicht einen sensationellen Spionageprozeß! Er würde wohl kaum in den Rahmen dieses Blattes passen. Es sind rein militärische Angelegenheiten, von denen ich sprechen möchte, und ich will versuchen, es sachlich zu tun, obschon es eine gewisse Selbstbeherrschung braucht, um nicht satirisch zu werden, wenn in den Tagesblättern eidgenössische Obersten und — Muni im gleichen Atemzug genannt werden.

Doch zur Sache.

In dem „Hans“- und „Wächter“-Prozeß sind Angeklagter und Zeugen in einer Weise mit ihrem *militärischen Grad* der Oeffentlichkeit preisgegeben worden, die dem Ansehen des Offizierskorps, und ganz besonders seines höchsten Grades, nichts weniger als förderlich sein kann. Man muß sich wirklich fragen, was denn eigentlich der militärische Grad mit dem ganzen unerquicklichen Viehhandel zu tun hatte. Doch wohl rein gar nichts! Es wäre schon eine Verunglimpfung gewesen, den militärischen Rang der Beteiligten in den Vordergrund zu stellen, wenn alle Wäsche, die ausgehängt war, blütenweiß gewesen wäre; so aber, wie die Dinge, wenigstens nach der einen Seite, lagen, sieht es aus wie hämische Absicht, wenn selbst bürgerliche und staatsfreundliche Blätter den militärischen Rang und nicht die Person allein nannten.

Es ist eine Unsitte, die schon ausserordentlich tief gefressen hat, daß bei Privatgeschäften der militärische Titel, namentlich so vom Hauptmann an, mit gebraucht wird, sei es aus reiner Titelsucht, sei es, was schlimmer ist, direkt als Reklame! Wohl liegen bei den höchsten militärischen Stellen Eingaben, die sich gegen diesen Mißbrauch wehren; sie stammen aus der Feder von Nichtberufsoffizieren; aber irgend eine sichtbare Folge hatten sie bisher nicht.

Da halte ich es für Pflicht des Gesamtoffizierskorps, zum Rechten zu sehen.

Dies kann geschehen durch öffentliche Brandmarkung solchen Tuns in den militärischen Fachblättern.

Ich frage mich aber, ob dies sehr wirksam sein wird, da die Tatsache des Mißbrauchs doch nur möglich ist mit einem genügend weiten Gewissen dem schließlich eine solche öffentliche Bloßstellung auch keinen allzugroßen Eindruck mehr macht, wenn die Verwendung des Titels nur ihren Reklamezweck erfüllt.

Gegenwärtig wird eine Initiative gegen die Orden lanciert. Wäre nicht in diesen Ordensartikel das Verbot des Gebrauchs militärischer Grade zu und in Privatangelegenheiten einzubeziehen?

Die Bestimmung müßte ungefähr so lauten, daß der Gebrauch des militärischen Grades nur erlaubt ist in militärischen Angelegenheiten, in Todesanzeigen und wo er *Beruf* ist.

Unter die militärischen Angelegenheiten rechne ich nicht nur die rein dienstlichen, sondern auch Handlungen, die in militärischer Eigenschaft getan werden und ohne diese unterblieben, wie z. B. Vorträge, die vor der Öffentlichkeit gehalten werden, aber in der militärischen Eigenschaft des Vortragenden und über Dinge, die die Landesverteidigung berühren, und militärische Artikel in Tageszeitungen und Fachzeitschriften. Ich rechne hiezu selbst Festreden und dergl. bei Anlässen, die einen militärischen Hintergrund haben, wie Schützenfeste, sofern der Redner in seiner Eigenschaft als Offizier spricht.

Daß der militärische Grad bei Todesanzeigen soll gebraucht werden dürfen, erachte ich als selbstverständlich; ist es doch oft die einzige letzte militärische Ehrung, die einem verdienten, aber aus Bescheidenheit nicht hervorgetretenen Offizier zu Teil wird. Meist ist auch die Todesanzeige in der Zeitung die einzige Form, in der den Untergebenen vom Tode ihres Vorgesetzten Kenntnis gegeben wird. Im Gegenteil! Bei Todesanzeigen sollte von diesem Recht in viel weiterem Umfang Gebrauch gemacht werden, als das jetzt der Fall ist.

Wenn ich den Berufsoffizieren das Führen ihres Grades als Titel gestatten möchte, so spreche ich nicht *pro domo nostra*, sondern aus praktischen und moralischen Gründen. Ihr Titel kennzeichnet ihren Beruf; sie haben keinen andern, und oft ist er das einzige Unterscheidungszeichen gegenüber Gleichnamigen; das ist der praktische Grund. Weil es ihr Beruf ist, ziehen sie auch nicht mit der Uniform ihren militärischen Charakter aus, sondern alle ihre Handlungen begeben sie als Repräsentanten ihres Standes, der ganzen Armee, und sollen auch danach beurteilt werden; das gibt ihnen das Recht zum Tragen des Titels auch außer den Dienststunden.

Irgend etwas Durchgreifendes muß geschehen, um dem Unfug, in Privatgeschäften den militärischen Grad zu gebrauchen und in den Vordergrund zu stellen, ein Ende zu machen; denn es muß nochmals betont werden, wie schädlich er dem Ansehen des Offizierskorps ist.

Wenn ich mit meinen Darlegungen die Aufmerksamkeit des Gesamt-offizierskorps, der Behörden und nicht zuletzt der gutgesinnten Presse-berichterstatter geweckt habe, so haben sie ihren Zweck schon zum großen Teil erreicht. Erziehung wird hier rascher wirken, als Initiativen und Gesetze.

---

## Beruf und Militärdienst.

Von Major *W. Stammbach*, K. K. Geb. I. Br. 10, Zug.

Unter diesem Titel machte kürzlich nachstehendes Klagelied eines jungen Wehrmannes die Runde durch die schweizerische Presse: „Die in der Bundesverfassung verankerten Grundlagen unserer Heeresorganisation, die allgemeine Wehrpflicht und das Milizsystem, verlangen von den wehrfähigen Bürgern gesetzlich bestimmte Dienstleistungen während einer Reihe von Jahren. Für die daraus entstehenden Unterbrechungen der beruflichen Tätigkeit und deren wirtschaftliche Folge hat das Obligationenrecht Bestimmungen aufgestellt, die indes nur einen *ungenügenden Schutz der Arbeitnehmer* bedeuten, und deren Revisionsbedürftigkeit schon längst anerkannt wurde. Die meisten Geschäftsinhaber geben denn auch über die unbestimmten gesetzlichen Forderungen hinaus ihren Angestellten und Arbeitern auch während der langen Rekrutenschulen eine Lohnentschädigung. Anders gestaltet sich die Lage, wenn der Soldat in eine Unteroffiziersschule oder andere Kadernschule einrücken muß, oder zu weiteren, für den neuen Grad vorgeschriebenen Dienstleistungen herangezogen wird. Häufig betrachten die Arbeitgeber diese Dienste als freiwillig, und verbieten ihren Angestellten rundweg jede militärische Karriere, unter Androhung der Entlassung. Sie mißachten dabei vollständig, daß Art. 10 der Militärorganisation von 1907 die gesetzliche Möglichkeit bietet, jeden Wehrmann zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hierfür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Uebernahme eines Kommandos zu zwingen. Dieses Obligatorium der Kadernschulen ist wohl der vornehmste Ausdruck der Gleichheit aller: ohne Unterschied der Herkunft und des Standes, soll jeder Wehrmann das leisten und leisten können, wozu er fähig befunden. Die aus materiellen Gründen begreifliche Abneigung der Geschäftswelt gegen das militärische Avancement der Angestellten bewirkt nicht nur, daß sich in der Armee zahlreiche zur Führung geeignete Kräfte nicht voll auswirken können; sie ist auch politisch nicht unbedenklich, indem sie gegen einen Grundpfeiler unseres Staatswesens verstößt, gegen die Gleichheit aller Bürger. Es gibt hier nur eine Lösung, die all diesen Erwägungen gerecht wird: die unbedenkliche Ausdehnung der *Lohnentschädigung auf allen obligatorischen Militärdienst*. Die Arbeitgeber, die auf diese Weise ihren Angestellten die militärische Laufbahn ermöglichen, werden dabei nur scheinbar benachteiligt. In Wirklichkeit werden diese Angestellten durch die vermehrte militärische Erziehung nur gewinnen und werden militärische Zucht und Pflichtauffassung auch in das Berufsleben mitbringen. Dem Rufe eines Hauses aber kann es nur nützlich sein, wenn Ordnung und Genauigkeit seinen Geschäftsbetrieb auszeichnen und wenn viele seiner Angestellten in der Armee einen Grad bekleiden.“

Diese an die Oberfläche gekommene Stimme eines Wehrmannes zeigt die Schwierigkeit manches jungen Arbeitnehmers, der zwischen Beibehaltung seiner zivilen Stellung und der militärischen Karriere zu wählen hat. Der Fälle gibt es mehr, als man gemeinhin glaubt, und es wäre verfehlt, achtlos an der für unsere Armee so schwerwiegenden Frage vorüberzugehen. Es ist zwar nicht leicht, sich ein